

Bebauungsplan Nr. 50 "Nördlich der Schachener Straße", 11. Änderung "Ferienwohnungen" | Abwägungstabelle

1. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht mit Stand vom 20.09.2021 fand in der Zeit vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 statt. Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lindau (B) vorgebracht werden.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen zum Entwurf mit Stand vom 20.09.2021 keine Stellungnahmen ein.

2. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden am 03.11.2021 an insgesamt 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verschickt. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht:

- Regierung von Schwaben; Schreiben vom 13.12.2021 (ohne Einwendungen)
- Amt für ländliche Entwicklung; Schreiben vom 30.11.2021 (ohne Einwendungen)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 18.11.2021 (ohne Einwendungen)
- Landratsamt Lindau, Immissionsschutz; Schreiben vom 17.11.2021 (ohne Einwendungen)
- Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 08.12.2021 (ohne Einwendungen)
- Landratsamt Lindau, Wasserrecht; Schreiben vom 04.11.2021 (ohne Einwendungen)
- Staatliches Bauamt Kempten, Straßenbau; Schreiben vom 08.12.2021 (ohne Einwendungen)
- Wasserwirtschaftsamt Kempten; Schreiben vom 03.11.2021 (ohne Einwendungen)
- Gemeinde Achberg; Schreiben vom 16.11.2021 (ohne Einwendungen)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; keine Stellungnahme
- Landratsamt Lindau, Bodenschutz; keine Stellungnahme
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.; keine Stellungnahme

- Feuerwehr Lindau – Hauptfeuerwache; keine Stellungnahme
- Technisches Hilfswerk; keine Stellungnahme
- Bayerisches Rotes Kreuz; keine Stellungnahme
- Industrie- und Handelskammer Lindau; keine Stellungnahme
- Kreishandwerkerschaft; keine Stellungnahme
- Gemeinde Wasserburg (Bodensee); keine Stellungnahme
- Gemeinde Bodolz; keine Stellungnahme
- Gemeinde Kressbronn a.B.; keine Stellungnahme
- Stadt Tettang; keine Stellungnahme
- Marktgemeinde Hörbranz; keine Stellungnahme

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Stadt Lindau wie folgt geprüft und abgewogen:

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.0	Regionaler Planungsverband Allgäu, Schreiben vom 17.12.2021	Die Inhalte des Schreibens vom 09.08.2021 gelten nach wie vor: <i>Gemäß RP 16 B V 2.3 (Z) darauf hingewirkt werden, dass die Region von der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohnegelegenheiten (Zweitwohnungen) freigehalten wird. Wir bitten die Stadt Lindau (Bodensee), sich in Bezug auf das Bauleitplanvorhaben mit diesem Ziel auseinanderzusetzen und die Bauleitplanunterlagen entsprechend zu ergänzen.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde bereits dementsprechend geändert. <i>Das Ziel des Regionalplanes wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend wird die Begründung unter dem Punkt 1.4.2 Übergeordnete Planungen/Regionalplan Allgäu ergänzt.</i>	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.0	Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden, Schreiben vom 05.11.2021	Sonstige fachliche Anregungen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Abwasserverband ist ein Verwaltungsverband zur Abwicklung der durch die Mitgliedsgemeinden geplanten Kanalbaumaßnahmen in zuwendungsrechtlicher Hinsicht. Sollte diesbezüglich etwas veranlasst sein, bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme. - Die Sicherstellung der Entwässerung obliegt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. - Auf die festgesetzte Einleitungsmenge in die Kläranlage Lindau (B) wird hingewiesen. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Änderung der Art der baulichen Nutzung entsteht kein zusätzliches Erfordernis weitere Regelungen zu treffen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.